

Verordnung über die Pflege von Grundstücken

Der Markt Eckental erläßt aufgrund Art. 5 Abs. 2, Art. 45 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) folgende Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sind Grundstücke innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, die keiner land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, nach Maßgabe dieser Verordnung zu pflegen, soweit nicht bundesrechtliche oder besondere landesrechtliche Vorschriften bestehen. Das gilt insbesondere für unbebaute, unbewohnte oder ungenutzte Grundstücke.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Ortsteile des Marktes Eckental.

§ 3 Pflege von Grundstücken

1. Grundstücke sind bei Bedarf einmal im Jahr abzumähen.
2. Grundstücke, deren Zustand das Orts- und Landschaftsbild stört, sind zu begrünen, Gegenstände sind auf Grundstücken geordnet zu lagern.
3. Hecken, sofern diese der Straßenseite zugekehrt sind, müssen, soweit erforderlich, mindestens einmal im Jahr geschnitten werden.
4. Aufschüttungen und Abgrabungen sind zu begrünen. Die Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung (BayBO - in der jeweils gültigen Fassung -) sind zu beachten.

§ 4 Verpflichtete

Die Verpflichtungen nach § 3 obliegen dem Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten (z. B. Mieter, Pächter, Nießbraucher, Erbbauberechtigter).

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Ziff. 1 Grundstücke bei Bedarf nicht rechtzeitig abmägt,
2. entgegen § 3 Ziff. 2 Grundstücke nicht begrünt,
3. entgegen § 3 Ziff. 2 Gegenstände auf Grundstücke nicht geordnet lagert,
4. entgegen § 3 Ziff. 3 Hecken, die der Straßenseite zugekehrt sind, bei gegebenem Bedarf, nicht mindestens einmal im Jahr schneidet,
5. entgegen § 3 Ziff. 4 Aufschüttungen und Abgrabungen nicht begrünt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 11. Oktober 1978 außer Kraft.

Markt Eckental, den 22.03.1999

Holndorfer
1. Bürgermeister

Az. 10 173
Kr/Ra

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Pflege von Grundstücken

vom 12.11.2001

Der Markt Eckental erlässt aufgrund Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art. 45 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1998 (GVBl. S. 593) folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Pflege von Grundstücken vom 22. März 1999 (veröffentlicht im Amtsblatt des Marktes Eckental Nr. 5/1999 vom 01. April 1999) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

Der in § 5 festgelegte Betrag von "100.000,-- DM" wird ersetzt durch "50.000,-- Euro."

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Eckental, den 12. Nov. 2001

MARKT ECKENTAL



Holindonner
1. Bürgermeister

